

Burton Hall (Bahamas)

O-gon Kwon (Republik Korea)

Bakone Melema Moloto (Südafrika)

Howard Morrison (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)

Alphonsus Martinus Maria Orie (Niederlande)

Melville Baird (Trinidad und Tobago)

Flavia Lattanzi (Italien)

Antoine Kesia-Mbe Mindua (Demokratische Republik Kongo)

5. *beschließt ferner*, Serge Brammertz ungeachtet des Artikels 16 Absatz 4 des Statuts des Gerichtshofs, der die Amtszeit des Anklägers regelt, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 für eine am 31. Dezember 2015 endende Amtszeit erneut zum Ankläger des Gerichtshofs zu ernennen, unter dem Vorbehalt, dass der Rat diese Amtszeit früher beenden kann, sobald der Gerichtshof seine Arbeit abgeschlossen hat;

6. *fordert* den Internationalen Gerichtshof im Lichte der Resolution 1966 (2010) *nachdrücklich auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, die voraussichtlichen Abschlussdaten für die jeweiligen Fälle daraufhin zu überprüfen, ob sie gegebenenfalls vorgezogen werden können;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7348. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung (Russische Föderation) verabschiedet.

**Resolution 2194 (2014)
vom 18 Dezember 2014¹⁰²**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Straflosigkeit all derer, die für schwere internationale Verbrechen verantwortlich sind, zu bekämpfen, und der Notwendigkeit, alle vom Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (Gerichtshof) angeklagten Personen vor Gericht zu stellen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 31. Oktober 2014 an die Präsidentin des Sicherheitsrats¹⁰³, dem ein Schreiben des Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs vom 1. Oktober 2014 beigefügt ist,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004 und insbesondere 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010, mit der er unter anderem den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe (Mechanismus) einrichtete,

unter Berücksichtigung der Sachstandsschilderung des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlussstrategie¹⁰⁴ und des aktualisierten Terminkalenders für die Berufungsverfahren,

feststellend, dass der am 8. November 1994 eingerichtete Internationale Gerichtshof 2014 zwanzig Jahre alt wurde,

¹⁰² Der Präsident des Sicherheitsrats lenkte die Aufmerksamkeit des Präsidenten der Generalversammlung mit einem Schreiben vom 22. Dezember 2014 (A/69/679) auf den Wortlaut der Resolution 2194 (2014).

¹⁰³ S/2014/779.

¹⁰⁴ Siehe S/2014/829 und Corr.1.

sowie davon Kenntnis nehmend, dass gemäß Regel 11 bis der Verfahrensordnung und Beweisregeln des Gerichtshofs die Fälle Laurent Bucyibaruta, Wenceslas Munyeshyaka, Jean Uwinkindi und Bernard Munyagishari zur Strafverfolgung an nationale Gerichte überwiesen wurden, und betonend, wie wichtig es ist, den Fortgang der überwiesenen Fälle weiter zu verfolgen und das Ziel des frühestmöglichen Abschlusses aller Fälle beim Gerichtshof und aller überwiesenen Fälle zu erreichen,

mit Besorgnis feststellend, dass viele des Völkermordes Verdächtige, einschließlich der neun noch flüchtigen Personen, gegen die der Gerichtshof Anklage erhoben hat, sich nach wie vor der Justiz entziehen,

sowie mit Besorgnis feststellend, dass sich der Gerichtshof bei der Umsiedlung freigesprochener Personen und verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, nach wie vor Problemen gegenüber sieht, betonend, wie wichtig die erfolgreiche Umsiedlung dieser Personen ist, sowie feststellend, dass der Mechanismus ab dem 1. Januar 2015 die Verantwortung für diese Personen übernimmt,

Kenntnis nehmend von den vom Präsidenten des Gerichtshofs geäußerten Besorgnissen über Personalfragen und erneut erklärend, dass die Bindung von Personal für den raschestmöglichen Abschluss der Arbeit des Gerichtshofs unerlässlich ist,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über die Verlängerung der Amtszeit der ständigen Richter und der Ad-litem-Richter des Gerichtshofs, die Mitglieder der Strafkammer und der Berufungskammer sind,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 2006 (2011) vom 14. September 2011,

eingedenk des Artikels 15 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs,

nach Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs, Hassan Bubacar Jallow erneut zum Ankläger des Internationalen Gerichtshofs zu ernennen¹⁰⁵,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ersucht* den Internationalen Gerichtshof, so rasch wie möglich seine Arbeit abzuschließen und die Auflösung des Gerichtshofs zu erleichtern, mit dem Ziel, den Übergang zu dem Mechanismus abzuschließen, unter Berücksichtigung der Resolution 1966 (2010), in der der Sicherheitsrat den Gerichtshof ersuchte, seine Haupt- und Berufungsverfahren bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen;

2. *unterstreicht*, dass die Staaten uneingeschränkt mit dem Gerichtshof sowie mit dem Mechanismus zusammenarbeiten sollen;

3. *lobt* die Staaten, die der Umsiedlung freigesprochener Personen oder verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, in ihr Hoheitsgebiet zugestimmt haben, und fordert alle Staaten erneut auf, bei der Umsiedlung freigesprochener Personen und verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, mit dem Gerichtshof und ab dem 1. Januar 2015 mit dem Mechanismus zusammenzuarbeiten und ihnen bei ihren verstärkten diesbezüglichen Anstrengungen jede erforderliche Hilfe zu gewähren;

4. *fordert* alle Staaten, vor allem diejenigen, in denen sich flüchtige Personen mutmaßlich auf freiem Fuß befinden, *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gerichtshof und dem Mechanismus zu verstärken und ihnen jede erforderliche Hilfe zu gewähren, um insbesondere so bald wie möglich die Festnahme und Überstellung aller noch flüchtigen Personen, gegen die der Gerichtshof Anklage erhoben hat, zu bewirken;

5. *fordert* den Mechanismus *nachdrücklich auf*, den Fortgang der an nationale Gerichte überwiesenen Fälle Laurent Bucyibaruta, Wenceslas Munyeshyaka, Jean Uwinkindi und Bernard Munyagishari weiter zu verfolgen;

¹⁰⁵ Siehe S/2014/778.

6. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Berufungskammer sind, bis zum 31. Juli 2015 oder bis zum Abschluss der ihnen derzeit oder künftig zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Mehmet Güney (Türkei)

William H. Sekule (Vereinigte Republik Tansania)

7. *beschließt außerdem*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Berufungskammer sind, bis zum 31. Dezember 2015 oder bis zum Abschluss der ihnen derzeit oder künftig zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Khalida Rachid Khan (Pakistan)

Mandiaye Niang (Senegal)

Arlette Ramaroson (Madagaskar)

Bakhtiyar Tuzmukhamedov (Russische Föderation)

8. *beschließt ferner*, eingedenk dessen, dass die Amtszeit von Richter Vagn Joensen (Dänemark) am 31. Dezember 2014 endet, seine Amtszeit bis zum 31. Dezember 2015 zu verlängern, damit er die ihm als Richter der Strafkammer und Präsident des Gerichtshofs übertragenen Aufgaben weiter wahrnehmen kann, um die Arbeit des Gerichtshofs abzuschließen;

9. *beschließt*, Hassan Bubacar Jallow ungeachtet des Artikels 15 Absatz 4 des Statuts des Gerichtshofs, der die Amtszeit des Anklägers regelt, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 für eine am 31. Dezember 2015 endende Amtszeit erneut zum Ankläger des Gerichtshofs zu ernennen, unter dem Vorbehalt, dass der Rat diese Amtszeit früher beenden kann, sobald der Gerichtshof seine Arbeit abgeschlossen hat;

10. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7348. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7455. Sitzung am 3. Juni 2015 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens, Ruandas und Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda vom 15. Mai 2015 an die Präsidentin des Sicherheitsrats (S/2015/340)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe vom 15. Mai 2015 an die Präsidentin des Sicherheitsrats (S/2015/341)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vom 15. Mai 2015 an die Präsidentin des Sicherheitsrats (S/2015/342)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Richter Theodor Meron, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und Präsidenten des Internationalen Residual-